

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 131/06 B

1. ....,

2. ....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin und  
Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2007 durch die  
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter  
Dr. V o e l z k e und die Richterinnen Dr. R o o s  
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im  
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Februar 2006 Prozesskostenhilfe zu  
bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als  
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### G r ü n d e :

- 1 Den Beschwerdeführern steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da ihre Rechtsverfolgung nicht hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Die auf grundsätzliche Bedeutung gestützte Beschwerde ist unzulässig, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt ist.
- 3 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 4 In der Beschwerdebegründung werden die Anforderungen an die Darlegungserfordernisse schon deshalb verfehlt, weil nicht einmal konkrete Rechtsfragen bezeichnet werden, über die im Rahmen des angestrebten Revisionsverfahrens zu entscheiden wäre. Es wird lediglich im Kern geltend gemacht, das Landessozialgericht (LSG) habe den Rechtsstreit falsch entschieden. Die Beschwerdebegründung setzt sich im Übrigen auch nicht ansatzweise mit der vom LSG zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu der Frage auseinander, unter welchen Voraussetzungen trotz vorherigen Eintritts eines Insolvenzereignisses angenommen werden kann, die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers sei beendet und es könne ein neues Insolvenzereignis eintreten (vgl insbesondere Urteil vom 21. November 2002 - B 11 AL 35/02 R = SozR 3-4300 § 183 Nr 3). Soweit hilfsweise ein Anspruch auf Schadensersatz auf Grund widersprüchlichen Verhaltens angekündigt wird, ist nicht ersichtlich, dass hierfür der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet wäre (§ 839 Bürgerliches Gesetzbuch, Art 34 Grundgesetz).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

